

**Beschlussvorlage**

**07.10.2021**

**Nr. X/1/2021**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Werbach**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021**

**Beschlussantrag:**

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 wird nach § 95b Gemeindeordnung Baden-Württemberg festgestellt auf:

<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	8.121.634,99 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	8.036.348,62 €
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>85.286,37 €</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	245.395,41 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	17.007,97 €
<b>1.6</b>	<b>Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>228.387,44 €</b>
<b>1.7</b>	<b>Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>313.673,81 €</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.114.456,76 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.249.497,48 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>864.959,28 €</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.649.591,27 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.248.932,39 €
<b>2.6</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-599.341,12 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>265.618,16 €</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	159.448,00 €
<b>2.10</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>840.552,00 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>1.106.170,16 €</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-25.142,26 €
<b>2.13</b>	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>1.694.035,44 €</b>
<b>2.14</b>	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>	<b>1.081.027,90 €</b>
<b>2.15</b>	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b>	<b>2.775.063,34 €</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
3.2	Sachvermögen	46.699.882,74 €
3.3	Finanzvermögen	4.906.245,99 €
3.4	Abgrenzungsposten	646.336,06 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
<b>3.6</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>	<b>52.252.464,79 €</b>
3.7	Basiskapital	25.364.406,46 €
3.8	Rücklagen	589.668,19 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	22.166.063,31 €
3.11	Rückstellungen	277.206,85 €
3.12	Verbindlichkeiten	3.553.079,20 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	302.040,78 €
<b>3.14</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>	<b>52.252.464,79 €</b>

#### 4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

##### Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs <sup>1)</sup>	EUR								Basiskapital
	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Sonderergebnisses	
	Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorangegangenen Jahr	drittvorangegangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	7		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	228.387,44	85.286,37	0,00	0,00	0,00	275.994,38	0,00	29.083.209,98	
2 Abdeckung vortragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00				
3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-85.286,37				85.286,37			
4 Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00	
5 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00			
6 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00							
7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-228.387,44						228.387,44		
8 Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00		
9 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00		
10 Vorräte nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00					
11 Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vortragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00	
12 Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00	
13 vorläufige Endbestände						361.280,75	228.387,44	29.083.209,98	
14 Umbuchung aus den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0,00	0,00	0,00	
15 Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz								-3.718.803,52	
16 Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnissrücklagen und des Fehlbetragsvortrags		0,00	0,00	0,00		361.280,75	228.387,44	25.364.406,46	

<sup>1)</sup> Es sind nur die jeweils relevanten Stufen abzubilden

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 85.286,37 € ist gem. § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. v. 228.387,44 € ist gem. § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Soweit sich im Jahresabschluss über- oder außerplanmäßige Aufwendungen ergeben, erteilt der Gemeinderat dazu die Zustimmung gem. § 84 GemO, soweit dies nicht schon in früheren Beschlüssen geschehen ist.

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2020 mit 4 % angesetzt.

**Sachverhalt:**

Ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2020 wurde dem Gremium übersandt. Diesem können sämtliche Angaben entnommen werden.

**Weitere Vorgehensweise:**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2020 wird gem. § 95b Abs. 2 GemO im Amtsblatt Nr. 47 vom 26.11.2021 der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und an sieben Tagen – vom 29.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021 – im Rathaus Werbach, Kämmerei öffentlich ausgelegt.

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt die Mitteilung an die Rechtsaufsichtbehörde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', followed by a stylized flourish.

Dürr, Bürgermeister

**Anlagen:**

- Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Werbach

## Beschlussvorlage

12.11.2021

Nr. XI/3/2021

**Umbau ehem. Schulgebäude zum Kindergarten und Vereinsräume in Wenkheim  
Vergabe der Bauleistungen**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat vergibt die Bauleistungen wie folgt:

EBM-Arbeiten (Rohbau) an die Fa. Behringer-Bau aus Kreuzwertheim zu einer Angebotssumme von 188.722,34 €

Flachdachabdichtung an die Fa. Rudorfer aus Tauberbischofsheim zu einer Angebotssumme von 49.314,12€

Estricharbeiten an die Fa. Rüttger aus Iphofen zu einer Angebotssumme von 14.330,46€

Zimmerer- und Holzbauarbeiten an die Fa. Walzenbach aus Königheim zu einer Angebotssumme von 68.069,06€

Tischlerarbeiten an die Fa. Vath aus Werbach zu einer Angebotssumme von 126.787,80€

Fensterbau/Sonnenschutz an die Fa. Uhl aus Würzburg zu einer Angebotssumme von 242.445,84€

Innenputz/Maler/Trockenbau an die Fa. Rügemer aus Eisingen zu einer Angebotssumme von 116.759,88€

WDVS und Gerüst an die Fa. Baumann aus Tauberbischofsheim zu einer Angebotssumme von 103.949,36€

Bodenbeläge weich an die Fa. Kalinskij aus Ahorn zu einer Angebotssumme von 22.954,80€

Fliesenarbeiten an die Fa. Fleck aus Werbach mit einer Angebotssumme von 24.765,74€

Klempnerarbeiten an die Fa. Heer aus Großrinderfeld zu einer Angebotssumme von 9.315,92€

Schlosserarbeiten an die Fa. Kimmelman aus Igersheim zu einer angebotssumme von 69.231,82€

Dachdeckerarbeiten inkl. Kran an die Fa. Äckerle Lauda-Königshofen zu einer Angebotssumme von 128.371,62 €

Heizung- Lüftungsarbeiten an die Fa. Heer aus Gerchsheim zu einer Angebotssumme von 98.210,50€

Sanitärarbeiten an die Fa. Guckenberger aus Höchberg zu einer Angebotssumme von 139.345,45€

**Sachverhalt:**

Am 03. November 2021 fand die Submission für das o.g. Bauvorhaben statt. Von jeweils 20-30 angeschriebenen Firmen wurden im Schnitt 3 Angebote abgegeben.

Das Ergebnis ist ca. 55.000 € teurer als in der Kostenberechnung berücksichtigt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch die Gewerke „Elektro“, „Garten- und Landschaftsbau“ sowie die Einrichtung fehlen, wird nach wie vor mit Mehrkosten von insgesamt 100.000 € geplant.

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2022 berücksichtigt.



Dürr, Bürgermeister

## Beschlussvorlage

13.10.2021

Nr. X/2/2021

### Änderung der Bestattungsgebühren der Gemeinde Werbach zum 01.04.2022

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021

#### Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Bestattungsgebühren vom Oktober 2021 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Bestattungswesen" erheben.
- 3) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen sowie den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
- 6) Die Gemeinde Werbach unterhält auf ihrem Gebiet sechs Friedhöfe. Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für diese Friedhöfe einheitliche Gebühren zu erheben.
- 7) Dem vorgeschlagenen, dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2022 bis 2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8) Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation zum 01.04.2022.

**Sachverhalt:**

Die Kommunalaufsicht wies in ihrem Haushaltserlass vom 18.02.2021 auf den Kostendeckungsgrad im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen hin. Mit dem Verweis auf künftige Ausgleichstockanträge seien die Gebühren neu zu kalkulieren.

Die Gemeinde hat eine Neukalkulation der Gebühren entsprechend beauftragt. Die Ergebnisse dieser Kalkulation liegen dem Gremium vor (s. Anlage).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Steigerung der Gebühreneinnahmen ab Gültigkeit der neuen Satzung.



Dürr, Bürgermeister

---

**Anlagen:**

- Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2022-2024 (per E-Mail)
- Vorschlag über die Höhe der künftigen Bestattungsgebühren
- Bestattungsgebührenordnung zum 01.04.2022



**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2022 - 2024**

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>			
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 €	nicht kalkuliert	25,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			
1.2.1	Einzelfall	16,00 €	nicht kalkuliert	16,00 €
1.2.2	befristete Zulassung	33,00 €	nicht kalkuliert	33,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €	nicht kalkuliert	50,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>			
2.1	Bestattung			
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 €	<b>492,40 €</b>	490,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	270,00 €	<b>265,94 €</b>	265,00 €
2.1.3	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.2 für ein Tiefgrab	100,00 €	<b>110,37 €</b>	110,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen			
2.2.1	in Wahlgräbern bzw. Urnengräbern	260,00 €	<b>251,48 €</b>	250,00 €
2.2.2	im Urnenerdgrabsystem	110,00 €	<b>71,79 €</b>	70,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes			
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Belegung mit 1 Person	1.400,00 €	<b>1.432,41 €</b>	1.430,00 €
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren, Belegung mit 1 Person	950,00 €	<b>1.067,10 €</b>	1.050,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes, Belegung mit 1 Urne	570,00 €	<b>753,98 €</b>	750,00 €

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2022 - 2024**

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>			
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
2.51	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche, Belegung mit bis zu 2 Personen	1.870,00 €	<b>1.823,81 €</b>	1.820,00 €
2.52	Wahlgrab, je Doppelgrabfläche, Belegung mit bis zu 4 Personen	3.750,00 €	<b>3.363,31 €</b>	3.360,00 €
2.53	Wahlgrab, je Dreifachgrabfläche, Belegung mit bis zu 6 Personen	5.600,00 €	<b>4.902,82 €</b>	4.900,00 €
2.54	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche, Belegung mit bis zu 2 Urnen	1.080,00 €	<b>1.171,47 €</b>	1.170,00 €
2.55	Urnenerdgrabsystem, je Einzelgrabfläche, Belegung mit bis zu 2 Urnen inklusive Pflegegebühr	1.370,00 €	<b>1.569,58 €</b>	1.560,00 €
2.56	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts			
2.56.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.51 bis 2.55			
2.56.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.			
2.6	Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen			
2.61	Benutzung der Aussegnungshalle, je Nutzung	200,00 €	<b>240,46 €</b>	240,00 €
2.62	Benutzung einer Leichenzelle, je angefangener Tag	40,00 €	<b>32,23 €</b>	30,00 €
2.63	Benutzung der Kühlvitrine bzw. Kühlraum, je angefangener Tag	38,00 €	<b>30,95 €</b>	30,00 €

Gemeinde: Werbach  
Landkreis: Main-Tauber

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 23. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4

### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem folgenden Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

#### (3) Gebührenverzeichnis:

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	1.21 Einzelfall	16,00
	1.22 befristete Zulassung	33,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bestattung</b>	
	2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	490,00
	2.12 von Personen unter 10 Jahren	265,00
	2.13 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.12 für ein Tiefengrab	110,00
<b>2.2</b>	<b>Beisetzung von Aschen</b>	
	2.21 in Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern	250,00
	2.22 im Urnenerdgrabsystem	70,00
<b>2.3</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
	2.31 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Belegung mit 1 Person	1.430,00
	2.32 von Personen unter 10 Jahren Belegung mit 1 Person	1.050,00
<b>2.4</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes, Belegung mit 1 Urne</b>	750,00
<b>2.5</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
	2.51 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche, Belegung mit bis zu 2 Personen	1.820,00
	2.52 Wahlgrab, je Doppelwahlgrabstätte Belegung mit bis zu 4 Personen	3.360,00
	2.53 Wahlgrabstätte – dreifach, Belegung mit bis zu 6 Personen	4.900,00
	2.54 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche, Belegung mit bis zu 2 Personen	1.170,00
	2.55 Urnenerdgrabsystem, je Einzelgrab, Belegung mit bis zu 2 Personen	1.560,00
	2.56 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	2.56.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51 bis 2.55 -

		2.56.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand		Gebühr €
	2.61	Benutzung der Aussegnungshalle, je Nutzung	240,00
	2.62	Benutzung einer Leichenzelle	je angef. Tag 30,00
	2.63	Benutzung der Kühlvitrine bzw. Kühlraum	je angef. Tag 30,00

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 1. Juni 2018 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 24. November 2021

Dürr, Bürgermeister